

Benutzungsordnung

für Sportstätten und Mehrzweckhallen der Stadt Tuttlingen sowie die Aula des Immanuel-Kant-Gymnasiums

I. Hausordnung, Hausrecht, Sicherheit

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Benutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen inklusive der Aula (im Folgenden nicht mehr explizit erwähnt) sowie der Freisportanlagen – im Folgenden auch Mietobjekt oder Mietsache genannt – der Kernstadt und der Stadtteile der Stadt Tuttlingen inklusive der zugehörigen Nebenräume und -gebäude, sämtlicher Einrichtungen, Anlagen und vorhandener Geräte.

(2) Für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sind der Hausmeister und / oder die Fachkraft für Veranstaltungstechnik verantwortlich. Bei Übergabe der Schlüsselverantwortung wird diese Verantwortung auf den jeweiligen Nutzer bzw. dessen Beauftragte (Lehrer, Übungsleiter, sonstige verantwortliche Personen) übertragen.

§ 2 Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der unter § 1 Absatz 1 genannten Mietobjekte ist nur mit Erlaubnis der Stadt Tuttlingen, Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur – i.d.R. in Form eines Nutzungsvertrages – gestattet. Für die Benutzung der Sportstätten durch Schulen im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts gilt diese Erlaubnis als im Voraus erteilt. Die Schulen können die Sportstätten bis 17.30 Uhr vorrangig nutzen.

(2) Für die Vergabe der Sportstätten und Mehrzweckhallen ist die Stadt Tuttlingen, Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur zuständig. Diese beinhaltet sowohl die regelmäßige Überlassung zu Trainings- und Übungszwecken als auch die Überlassungen im Rahmen des Wettkampfbetriebes von Sportvereinen sowie für Veranstaltungen. In den Stadtteilen erfolgt die Vergabe im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher.

(3) Mit der Benutzung einer Sportstätte (oder Mehrzweckhalle) erkennen die Schulen, die Vereine und die sonstigen Nutzer die Bestimmungen dieser Ordnung an.

§ 3 Benutzung

(1) Der Nutzer darf die Mietsache nur in vertragsgemäßer Weise und zum vereinbarten Zweck gebrauchen. Nutzungsänderungen sind rechtzeitig anzuzeigen. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gemäß § 2 gestattet.

(2) Der Nutzer ist während der Mietzeit zur Obhut über die Mietsachen verpflichtet. Aus dieser Obhutspflicht folgt eine Anzeigepflicht des Nutzers, wenn sich an der Mietsache ein Mangel zeigt. Schäden oder Beeinträchtigungen sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen. (vgl. § 4 und § 15 Absatz 2)

(3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich während der Nutzungszeit keine unbefugten Personen in der Halle und den zugehörigen Nebenräumen und -gebäuden aufhalten.

(4) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf während seiner Nutzungszeit. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie gegebenenfalls die ordnungsbehördlichen und brandschutztechnischen Vorschriften zu beachten. Der Nutzer hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt werden. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt von Personen als auch für die Entfernung eingebrachter Gegenstände.

(5) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Feuerwehrezufahrten und Fluchtwege freigehalten werden. Das dauerhafte Feststellen der Türen von Ein- und Ausgängen sowie von Fluchtwegen ist untersagt. Sämtliche Zugänge gegebenenfalls vorhandener Veranstaltungsräume und Bühnen sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. (vgl. § 14 Absatz 6)

(6) Für den Schließdienst ist der Hausmeister zuständig. Durch einen Nutzungsvertrag kann diese Verantwortung auf den jeweiligen Nutzer übertragen werden.

- (7) Der Hausmeister und die Fachkraft für Veranstaltungstechnik nehmen für die Stadt das Hausrecht wahr. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtanwesenheit des Hausmeisters und der Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der Nutzungszeit wird das Hausrecht auf den jeweiligen Nutzer übertragen.
- (8) Sofern das Mietobjekt von der Stadt oder den Stadtteilen für besondere Veranstaltungen benötigt wird bzw. dieses aufgrund von Reparaturarbeiten o.ä. nicht benutzt werden kann, werden die regelmäßigen Nutzer hiervon in Kenntnis gesetzt.
- (9) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Mietobjekt in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird, insbesondere alle Fenster und Wasserhähne geschlossen sowie die Lichtquellen gelöscht sind.
- (10) Jede Art von Werbung und Gewerbeausrüstung in den Räumlichkeiten und auf den Anlagen der Sportstätten, Mehrzweckhallen sowie auf den umgebenden Geländen bedürfen einer besonderen Erlaubnis.
- (11) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten.

§ 3a Zusätzliche Bestimmungen für die sportliche Nutzung

(1) Schüler / Vereinsmitglieder dürfen die Sportstätte insbesondere die Hallen und Nebenräume nur in Anwesenheit des Sportlehrers / Übungsleiters betreten und benutzen. Lehrer / Übungsleiter müssen nach Beendigung des Sportbetriebes so lange anwesend sein, bis *alle* Schüler / Teilnehmer die Sportstätte verlassen haben.

(2) Die Sportstätten dürfen nur während der vereinbarten und halbjährlich im Belegungsplan festgeschriebenen Zeiten genutzt werden. Die sportlichen Übungen im Rahmen der Regelbelegung sind grundsätzlich bis 22.00 Uhr zu beenden, die Sportstätten müssen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen sein.

(3) Während der Ferien und beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen bleiben die Sporthallen in der Regel geöffnet. Eine Ausnahme stellen die ersten vier vollen Wochen der Sommerferien, die Weihnachtsferien bis einschließlich 01. Januar sowie die Pfingstferien dar. Hier werden die Hallen grundsätzlich geschlossen.

Über die Fasnachtszeit, d.h. von Donnerstag bis einschließlich Fasnachtsdienstag werden darüber hinaus keine Veranstaltungen angenommen, die Trainingsbelegungen laut Regelbelegungsplan sind jedoch möglich.

Die vier kleinen Grundschulsportstätten – die Halle Karlschule, die Halle Schrotenschule, die Halle Schildrainschule sowie die Halle der Grundschule im Holderstöckle – bleiben während sämtlicher Schulferien und beweglicher Ferientage sowie am "schmutzigen" Donnerstag nach Beendigung des Schulunterrichts grundsätzlich geschlossen.

An den gesetzlichen Feiertagen werden die Sportstätten nur in zwingenden Fällen zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender formloser Antrag ist spätestens vier Wochen vorher beim Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur einzureichen.

(4) Für den allgemeinen Sportbetrieb stehen die Hallen, die Umkleide-, Dusch- bzw. Waschräume und die Geräteräume einschließlich der größeren Übungsgeräte zur Verfügung. Weiterhin dürfen die nachfolgend aufgeführten sogenannten Kleingeräte genutzt werden, sofern diese in der Halle vorhanden sind:

- Gymnastikbälle
- Keulen
- Stäbe
- Reifen
- Seile
- Medizinbälle
- Hallenkugeln
- Pylonen
- Rollbretter

Die entsprechenden Schränke sind sowohl Schulen als auch Vereinen zugänglich zu machen.

Die sonstigen in den Sporthallen üblicherweise vorhandenen Bälle sind für die Benutzung im Schulunterricht gedacht. Ebenso stehen spezielle und ausschließlich für den Schulbedarf angeschaffte (Sport-)Geräte nicht zur allgemeinen Verfügung.

Der jeweilige Sportlehrer / Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich vor dem Verlassen der Halle *alle* Sportgeräte ordnungsgemäß an den dafür vorgesehenen Plätzen befinden. Fotos, Ordnungspläne, Bodenbeklebungen o.ä. geben die gewünschte Ordnung in sämtlichen Geräteräumen vor.

Kosten für Ersatzbeschaffungen gemeinsamer Kleinsportgeräte werden anteilig auf alle regelmäßigen Nutzer einer Sporthalle umgelegt.

(5) Sanitäts- und Verbandsmaterial sind grundsätzlich vom Nutzer selbst mitzubringen. Dies gilt für den Sportunterricht der Schulen, den sportlichen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für sämtliche Veranstaltungen in allen Sporthallen der Stadt.

(6) Die überlassenen Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

(7) Zur Unterbringung von Sport- und sonstigen Gerätschaften dienen ausschließlich die vorhandenen Gerätegaragen bzw. speziell zur Verfügung gestellte Nebenräume.

(8) Das Aufstellen und Benutzen von Sportgeräten aus Sporthallen im Freien ist nur mit Zustimmung des Hausmeisters erlaubt.

- (9) Schwere Geräte müssen in Sporthallen gefahren oder getragen werden. Sie dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden.
- (10) Nach Beendigung der Übungen sind alle Geräte an den für sie bestimmten Aufbewahrungsplatz zurückzubringen und geordnet und gesichert abzustellen. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Lehrer / Übungsleiter mit dem nach ihm kommenden Lehrer / Übungsleiter vereinbart hat, dass die Geräte stehen bleiben können.
- (11) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur eingebracht werden. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 3b Nutzung sonstiger Einrichtungsgegenstände

Die Benutzung eines Flügels / Klaviers ist nur im Rahmen eines Konzerts und nach vorheriger Genehmigung der Stadt, Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur möglich. Ein Klavierstimmer wird auf Wunsch des Nutzers ausschließlich durch den Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur beauftragt. Die Kosten trägt der Nutzer. Eine Stimmung durch den Nutzer ist unzulässig. Der Nutzer haftet für sämtliche Beschädigungen des Instrumentes. Als Sachverständiger wird gegebenenfalls ein Fachmann durch die Stadt beauftragt. Die Kosten trägt ebenfalls der Nutzer.

§ 4 Hallenbuch

In allen Sport- und Mehrzweckhallen wird ein Hallenbuch geführt. Im Hallenbuch sind sämtliche besondere Vorkommnisse festzuhalten, wie Bemerkungen über Störungen, Beschädigungen, Unordnung, auftretende Mängel etc. und durch Namen und Unterschrift des Nutzers bzw. dessen Beauftragten zu bestätigen. Die Eintragungen sind vom Hausmeister zu überwachen, Mängel zu beseitigen bzw. dem Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur mitzuteilen und jeweils durch Handzeichen zu bestätigen.

§ 5 Verhalten in den Hallen

- (1) Die Sport- und Mehrzweckhallen inklusive der zugehörigen Nebenräume und -gebäude, sämtlicher Einrichtungen, Anlagen und vorhandener Geräte sind schonend und sachgemäß zu nutzen bzw. zu behandeln.
- (2) Die Hallen dürfen zu sportlichen Übungen nur mit Turnschuhen betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen und dürfen nicht schon auf dem Weg zu den Hallen getragen werden.
- (3) Nachfolgendes gilt gleichermaßen für den sportlichen Trainingsbetrieb, sonstigen Übungsbetrieb sowie für Wettkämpfe und sämtliche Veranstaltungen.
- Rauchen
 - Harzen
 - Genuss von alkoholischen Getränken
 - Verwendung von Glasflaschen
 - Verzehr von Speisen
 - Genuss von Kaugummi
 - Mitbringen von Hunden und anderen Tieren
 - Abstellen und Benutzen von Fahrrädern und anderen Beförderungsmitteln (ausgenommen Gehilfen und Rollstühle)
- ist in sämtlichen dem Mietobjekt zugehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten **nicht gestattet**.

Ausnahmen

Bei der Durchführung von Veranstaltungen und im Wettkampfbetrieb ist die *Ausgabe* von Speisen und Getränken ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Bewirtungsflächen sowie auf Freisportanlagen erlaubt. Der *Verzehr* auf der Sportfläche ist jedoch zu unterlassen. Die hierfür notwendige Genehmigung wird beim Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur im Rahmen des Nutzungsvertrags abgeschlossen.

Das Einrichten einer Bewirtungsfläche in Nebenräumen, Gängen o.ä. von Sportstätten, Mehrzweckhallen oder auf Freisportanlagen wird nur in Ausnahmefällen genehmigt. Es gelten besondere Bedingungen, die vertraglich geregelt werden.

Im Rahmen von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist der Genuss von alkoholischen Getränken in den Sportstätten grundsätzlich nicht verboten. Der Verkauf alkoholischer Getränke bedarf jedoch einer Schankerlaubnis / vorübergehenden Gestattung (erhältlich beim Fachbereich Bürgerdienste und öffentliche Ordnung). Weiterhin sind die besonderen Bedingungen und Regelungen zum Ausschank von alkoholischen Getränken, insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene zu beachten.

§ 6 Art der Nutzung

§ 6a Sportstätten

- (1) Die Sportstätten werden vorrangig für sportliche Veranstaltungen überlassen. Anweiterte Nutzungen (kommerzielle oder sportfremde Veranstaltungen mit und ohne Zuschauer, Messen etc.) dürfen nur mit einer besonderen Vereinbarung durchgeführt werden. Die Zustimmung für Veranstaltungen dieser Art wird nur erteilt, wenn die jeweilige Sportstätte dafür geeignet ist oder vom Benutzer dafür hergerichtet wird. Eingebraachte Einrichtungen sind nach der Veranstaltung wieder rückstandslos zu entfernen.

(2) Die Sportstätten werden grundsätzlich nur solchen Sportgruppen zur Verfügung gestellt, die in den einzelnen Übungsgruppen eine Beteiligung von mindestens 15 Teilnehmern aufweisen. Es sei denn, die ausgeübte Sportart kann auf Grund ihrer Eigenart nur von wenigen Personen gleichzeitig betrieben werden.

§ 6b Mehrzweckhallen

(1) Die Mehrzweckhallen werden zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art überlassen.

(2) Die Aula des Immanuel-Kant-Gymnasiums wird ausschließlich Schulen, Vereinen – jedoch ausschließlich für deren satzungsgemäße Aufgaben – sowie Verbänden und Organisationen überlassen. Private oder gewerbliche Nutzung sind ausgeschlossen.

§ 7 Benutzungsgebühr

Mögliche Kostenbeteiligungen sind gesondert geregelt.

II. Veranstaltungen

§ 8 Besondere Pflichten und Hinweise

(1) Das Mietobjekt ist nach Veranstaltungsende in besenreinem Zustand zu verlassen. Dies gilt auch für Zugangs- und genutzte Außenbereiche. Verschmutzungen die vom Nutzer verursacht wurden, werden von einer Reinigungsfirma entfernt. Den Auftrag dazu erteilt der Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur. Die Kosten dieser Sonderreinigung gehen zu Lasten des Nutzers.

(2) Der Nutzer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass

- a) die Aufrechterhaltung der Ordnung gewährleistet ist, insbesondere, dass die in den §§ 3, 5 und 9 enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden, ggf. ist ein Ordnungsdienst einzusetzen. Die Stadt behält sich weitere Auflagen vor.
- b) alle aus Anlass einer Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen erfüllt sind, einschließlich der etwaigen Bereitstellung von Feuer- und Sanitätswachen und sonstigem Hilfspersonal.
- c) die *Unfallverhütungsvorschrift BGV C1 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung* beachtet werden.

(3) Weitere Verpflichtungen werden im Rahmen des Nutzungsvertrages schriftlich geregelt.

(4) Entsprechend der Gaststättenverordnung des Landes Baden-Württemberg gelten die gesetzlichen Sperrzeiten.

- Sonntag bis Donnerstag: jeweils bis 3.00 Uhr
- Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag: jeweils bis 5.00 Uhr

(5) Der Nutzer ist verpflichtet Lizenz-, Aufführungs- und Verwertungsrechte bzw. die Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz zu erfüllen (Musiknutzung, Bild- und Tonaufzeichnungsrechte, Beachten von Markenschutzrechten usw.). Musikaufführungen sind der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) fristgemäß zu melden - für Sportvereine ist der Generalvertrag WLSB zu beachten. Die Vergütung hierfür trägt der Nutzer. Sollten aufgrund von Nichtmeldungen oder Fehlmeldungen Forderungen der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften gegenüber dem Vermieter entstehen, so werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt – dies ist auch nach der Rückgabe des Mietobjektes jederzeit möglich.

§ 9 Besucherzahlen

(1) In den Sport- und Mehrzweckhallen, die keine Versammlungsstätten sind, dürfen bei Veranstaltungen nicht mehr als 199 Besucher (im Sinne der Versammlungsstättenverordnung) gleichzeitig in der Halle anwesend sein. Handelt es sich bei der Halle um eine Versammlungsstätte, so gelten die Besucherhöchstgrenzen, die den aktuell gültigen Bestuhlungsplänen zu entnehmen sind (vgl. § 10).

(2) Werden die zulässigen Personenhöchstgrenzen durch den jeweiligen Nutzer nicht eingehalten, ist der Hausmeister, die verantwortliche Fachkraft für Veranstaltungstechnik, der Veranstaltungsleiter sowie berechtigte Personen der Stadt Tuttlingen, Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur (§ 2) und in den Stadtteilen der Ortsvorsteher bei Kenntnis berechtigt (und verpflichtet), die Veranstaltung nach vorheriger Beanstandung aufzulösen. § 16 gilt entsprechend.

§ 10 Genehmigungspflichtige Bestuhlungs- und Betischungspläne in Versammlungsstätten

(1) Bestuhlungs- und Betischungspläne in Versammlungsräumen unterliegen der behördlichen Genehmigungspflicht. Der Stadt liegen geeignete Bestuhlungs- und Betischungsvarianten vor. Es ist dem Nutzer untersagt, nicht genehmigte Bestuhlungs- oder Betischungspläne zu verwenden.

(2) Mindestens vier Wochen vor Veranstaltung hat der Nutzer die Auswahl des genehmigten Bestuhlungs- bzw. Betischungsplanes zu treffen. Entsprechen die vorgelegten Varianten nicht den gewünschten Erfordernissen der Veranstaltung, können nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt individuelle Pläne zur Genehmigungsreife erstellt werden. Der Antrag zur Genehmigung erfolgt durch die Stadt.

(3) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungs- oder Betischungsplanes ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

(4) Die in den Bestuhlungsplänen festgelegte Ordnung darf nicht geändert und in den Plänen nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

§ 11 Richtlinien bei der Benutzung von Küchen und Theken

§ 11a Überlassung und Reinigungspflichten

(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer im Rahmen der Anmietung für bewirtschaftete Veranstaltungen Küchenräume, Thekenbereiche, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen zur fachgerechten Benutzung.

(2) Die Küchenräume, Thekenbereiche, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen werden vor der Benutzung vom Hausmeister an den Nutzer übergeben und auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft. Schadhafte Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

(3) Der Nutzer hat Küchenräume, Thekenbereiche, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen nach Beendigung der Veranstaltung in einem einwandfreien, gereinigten Zustand dem Hausmeister zu übergeben.

Insbesondere ist dabei auf folgendes zu achten:

- der gesamte Küchenraum bzw. Thekenbereich ist nass aufzuwischen
- die Arbeits- und Ablageflächen sowie die Tischflächen sind gründlich zu reinigen, ebenso benutzte Geschirr-, Besteck- und Kühlfächer
- das Geschirr und Besteck muss vor Benutzung der Spülmaschine vorgespült werden, um eine Verunreinigung der Maschine durch Essensreste zu verhindern

Die erforderlichen Reinigungsmaterialien werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sollte eine Nachreinigung erforderlich sein, so behält sich die Stadt vor, diese auf Kosten des Nutzers durchzuführen.

(4) Die Kosten für beschädigte und unbrauchbar gewordene sowie für fehlende Einrichtungsgegenstände sind vom Nutzer zum Beschaffungswert zum Zeitpunkt der Beschädigung zu ersetzen.

(5) Das Küchenpersonal hat ausschließlich die für Sie vorgesehenen Toiletten und Garderoben zu benutzen. Die hygienerechtlichen Vorschriften der Lebensmittelüberwachung sind zu beachten. Informationen hierzu gibt das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landratsamtes Tuttlingen.

§ 11b Bevorratung, Bewirtung und Abfallentsorgung

(1) Für die Ausgabe von Getränken und Speisen dürfen ausschließlich Mehrwegbehältnisse verwendet werden.

(2) Die Verwendung von Plastikmaterialien, Plastiktischtüchern und Einweggeschirr aller Art wird ausdrücklich untersagt. Die Stadt behält sich vor, ggf. eine Sondergenehmigung auszustellen.

(3) Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle zuständig. Dazu stehen ihm Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung, die dem Nutzer im Rahmen der Übergabe kenntlich gemacht werden. Darüber hinausgehende Müllmengen werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Die Entsorgung von Altglas muss vom Nutzer selbst organisiert werden.

(5) Um den hohen Aufwand der nachträglichen Wertstoffsartierung zu ersparen, wird empfohlen, bereits bei der Veranstaltung, beispielsweise durch Aufstellen von beschrifteten Kartons eine getrennte Erfassung / Entsorgung zu ermöglichen.

(6) Entsteht aufgrund mangelhafter Wertstoff- und Abfallsortierpflicht nachträglich ein Aufwand, wird dieser dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 11c Getränkeauschank und Getränkelieferung

(1) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen sind rechtzeitig Wirtschaftserlaubnisse (z.B. Ausschankgenehmigung, Sperrzeitverkürzungen etc.) zu beantragen.

(2) Bei einer Bewirtung in den Nendinger Donau-Hallen ist der Nutzer verpflichtet, alle alkoholfreien Getränke sowie Bier von der Hirschbrauerei Honer, Friedrichstraße 34, 78573 Wurmlingen direkt zu beziehen und dort auszuschenken.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung, insbesondere bei einem vertragswidrigen Getränkebezug, ist die Stadt berechtigt, für jeden Verstoß einen Schadensersatz in Höhe von 150 Euro zu verlangen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

(3) Der Ausschank von Alkopop-Getränken ist untersagt. Der Nutzer gewährleistet zudem, dass keine Alkopops in die Halle mitgebracht werden und führt hierzu Kontrollen durch.

§ 11d Jugendschutzbestimmungen

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten als vergleichbare Mengen alkoholischer Getränke.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, bei Jugendveranstaltungen nur alkoholfreie Getränke anzubieten.

§ 12 Richtlinien zum Ausschmücken von Räumen

(1) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur unter Einhaltung bestehender Sicherheitsbestimmungen gemäß *Versammlungsstättenverordnung* und *Unfallverhütungsvorschrift BGV C1 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung* (vgl. u.a. die im folgenden Genannten) sowie mit vorheriger Genehmigung der Stadt eingebracht werden. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Gegenständen aller Art darf nur unter Aufsicht von verantwortlichen Mitarbeitern des Mietobjektes geschehen.

(2) Sämtliche dekorative Ausstattungsausensilien sind nur in mindestens schwerentflammbarer Ausrüstung (DIN 4102 B1) oder mittels amtlich anerkanntem Imprägniermittel schwer entflammbar gemachter Beschaffenheit zulässig. Vor einem wiederholten Einsatz sind die Dekore zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Dekorationen aus Papier dürfen zusätzlich nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

Je nach Anwendung werden höhere Sicherheitsanforderungen an die Beschaffenheit gestellt.

Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Die Stadt behält sich vor, einen Nachweis für die Schwerentflammbarkeit sämtlicher dekorativer Ausstattungsausensilien zu verlangen.

(3) Es ist vor allem auf die Verhütung von Unfällen und Feuergefahr zu achten. Die Verwendung zugelassener Materialien (Schwerentflammbarkeit DIN 4102 B1) und die fachmännische Ausführung der Einbauten wird zugrunde gelegt, vgl. § 12 (2).

Nägeln, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen keinesfalls in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden. Dekoration darf nur an den hierfür vorgesehenen Befestigungen aufgehängt werden.

(4) Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 Meter vom Fußboden entfernt bleiben. Ausgenommen hiervon sind Ausstattungen auf Bühnen und Szenenflächen.

(5) Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz sowie sonstiger natürlicher Pflanzenschmuck darf sich nur in den Räumen befinden, solange er frisch ist.

(6) Durch das Einbringen von Ausstattungsgegenständen und Dekorationen dürfen Zu- und Ausgänge, Rettungswege, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder sowie Sicherheitsleuchten über Türen (Piktogramme) weder verstellt, verhängt oder sonst auf irgendeine Weise in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

(7) Zusätzliche Installationen gehen zu Lasten des Nutzers, ebenso gegebenenfalls entstehende Betriebskosten.

§ 13 Richtlinien für die Benutzung von Bühnen

(1) Gemäß *Versammlungsstättenverordnung* und *Unfallverhütungsvorschrift BGV C1 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung* wird die Anwesenheit einer verantwortlichen Fachkraft für Veranstaltungstechnik verlangt.

Fahrlässiges Verhalten und Missachtung nachfolgender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf trägt die verantwortliche Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Diese ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.

(2) Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.

(3) Zu- und Aufgänge sowie Rettungswege sind stets freizuhalten. Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und Dekorationen muss ein Gang von mindestens 1m Breite frei bleiben.

Auf Bühnen-, Szenen- und Spielflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfs keine Gegenstände und Materialien gelagert werden. Ausgewiesene Rettungswege auf Bühnen-, Szenen-, Spielflächen oder im Zuschauerraum dürfen auch durch vorübergehend abgestellte Gegenstände nicht eingeschränkt werden.

- (4) Die zum Inventar des Mietobjektes gehörenden Bühneneinrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Nutzer oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Technische Umbauten (Beleuchtung, Tonanlage, Bühnenpodien, Inspizientenpult, Beamer, Züge etc.) werden ausschließlich durch das technische Fachpersonal der Stadt vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.
- (5) Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff etc.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar sein.
- (6) Künstlerische Forderungen hinsichtlich Dekoration und Darstellung dürfen nicht aufrecht erhalten werden, wenn die zuständige Fachkraft für Veranstaltungstechnik aus Sicherheitsgründen Einwände gegen sie erhebt.
- (7) Begehbare bewegliche Einrichtungen auf Bühnen, z.B. Stege, Podeste oder Brücken (für unterwiesenes Personal), die höher als 1m über der Bühnen-, Szenen-, oder Spielebene liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Herabstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Die Tragfähigkeit und Standsicherheit von Flächen und Aufbauten müssen für die zu erwartenden Belastungen ausreichend bemessen sein.
- (8) Hängevorrichtungen, hängende oder anderweitig befestigte Teile müssen Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen haben. Trag- und Anschlagmittel sind der besonderen Gefährdung im Bühnenbetrieb und den dort auftretenden Belastungen ausreichend zu bemessen. Sofern Punktzugeinrichtungen zum Einsatz kommen, die nicht den vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen entsprechen (insbesondere der BGV C1), dürfen sie nur als bauliches Hilfsmittel eingesetzt werden. Zur Lastenaufnahme sind zusätzliche Maßnahmen (Entlastungs- und Sicherungsseile) zu ergreifen. Menschen dürfen sich unter schwebenden Lasten nur aufhalten, wenn geeignete Schutzmaßnahmen getroffen, Geräte, Maschinen und Handlungsweisen zulässig sind und diese der BGV C1 entsprechen.
- (9) Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden oder Spitzen dürfen nicht verwendet werden. Wird der Einsatz von Waffen aus besonderen szenischen Gründen gefordert, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- (10) Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
- (11) Für den zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 01 08) maßgebend.
- (12) Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
Veranstaltungstechnische Anlagen o.ä., welche durch Fremdfirmen innerhalb städtischer Objekte auf- und abgebaut werden, auch im Auftrag von Dritten, müssen durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik der Stadt abgenommen werden. Erst danach erfolgt eine Freigabe des Objekts zur Benutzung.
- (13) Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (14) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die verantwortliche Fachkraft für Veranstaltungstechnik der Stadt die Bühne zur Benutzung freigegeben hat. Es gilt § 13 (6).
- (15) Der Veranstalter verpflichtet sich, der Stadt mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn alle technischen Details, Bühnenanweisungen etc. zukommen zu lassen.
- (16) Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben. Die beteiligten Personen haben die erforderliche fachliche und körperliche Eignung zu besitzen. Es gilt § 13 (6).
- (17) Aufbauten, Dekorationen, Beleuchtungs- und Filmwiedergabegeräte, Kostüme und Requisiten etc. müssen so beschaffen sein, dass keine gesundheitlichen Schädigungen von ihnen ausgehen. Insbesondere sind Schutzmaßnahmen gegen Splitter, scharfe Kanten, unebene Flächen, hervorstehende Teile zu ergreifen. Muss aus besonderen szenischen Gründen Silikatglas (Fensterglas) verwendet werden, ist dies nur bis zu einer Höhe von 2 Metern zulässig; Schutzmaßnahmen sind zu treffen. Glasersatzstoffe (z.B. Plexiglas) oder Sicherheitsglas haben gegenüber Fensterglas immer Vorrang.
- (18) Beabsichtigt der Veranstalter Laseranlagen einzusetzen, sind die Kriterien der *Unfallverhütungsvorschriften Laser* zu beachten, ferner ist ein Laserschutzbeauftragter zu bestellen und dem Vermieter zu benennen. Gegen gefährliche Strahlungen sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (19) Während des Auf-, Um- und Abbaus ist der unnötige Aufenthalt im Bereich von Bewegungsflächen, auf Beleuchterbrücken, unter hochgelegenen Arbeitsplätzen sowie an sonstigen Gefahrenbereichen verboten. Der Aufenthalt unter bewegten kraftbetriebenen Bühnenabschlüssen (Brandschutztore etc.) ist verboten.
- (20) Lärmschutzbestimmungen für Versammlungsstätten, Orchestergräben, Proben- und Stimmräume sind einzuhalten. Der Nutzer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um Beschäftigte, Mitwirkende und Besucher gegen gesundheitliche Einwirkungen zu schützen. Gesetzlich vorgeschriebene Maximalpegel dürfen nicht überschritten werden. (siehe Anlage 1)

§ 14 Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Nutzer hat sich an den Bestimmungen der *Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg*, insbesondere den darin festgelegten Ausführungen der Betriebsvorschriften, sowie den *Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung* zu orientieren. Im Übrigen hat er die *anerkannten Regeln der Technik* sowie alle zu beachtenden Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Sicherheitsregeln einzuhalten. Die Brandschutzordnung und die Benutzungsordnung sind zu befolgen.
- (2) Während der Einrichtungen, Proben und Veranstaltungen unterliegt dem Nutzer die Aufsichtspflicht. Der Nutzer hat der Stadt einen Verantwortlichen zu nennen, der während der Benutzung des Mietobjektes ständig anwesend ist und auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der *Versammlungsstättenverordnung* und *Unfallverhütungsvorschriften* achtet.
- (3) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Nutzer in Betracht kommt. Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorher nicht erkennbarer, mangelhafter Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind (BGB §§ 537/538).
- (4) Der Nutzer sorgt für ein qualifiziertes Organisationsmanagement, in dem Anordnungs- und Entscheidungsrechte klar geregelt sind. Der Nutzer achtet auf hinreichende Eignung des durch ihn eingesetzten Personals und übernimmt die notwendige Koordination, Aufsicht und Leitung.
- (5) Für Auf-, Um- und Abbauarbeiten von Ausstattungen u.ä. ist die Zeit so ausreichend zu bemessen, dass sie gefahrlos durchgeführt werden können. Termine für Vorbereitungsarbeiten sind ablauforganisatorisch zu koordinieren und besonders zu vereinbaren. Der Ablauf der Veranstaltung ist unter Einbeziehung der Personaldisposition rechtzeitig mit der Stadt abzustimmen. Mitwirkende und durch sie Beschäftigte sind durch den Nutzer zu unterweisen und zu belehren.
- (6) Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten. Sie dürfen weder aus szenischen Gründen beeinträchtigt werden, noch dürfen sie verstellt, verhängt oder in ihrer Funktion eingeschränkt sein. Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege sind während des Betriebes unverschlossen zu halten. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen und Tore dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt sein. Das Arretieren mittels Holzkeilen ist untersagt. Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten. Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sind stets zugänglich zu halten; ihre Wirksamkeit darf nicht eingeschränkt werden.
- (7) Die Verwendung von offenem Feuer, Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, Pyrotechnik, Nebelanlagen u.ä. ist unzulässig. Ausnahmen können gestattet werden, bedürfen aber vorheriger Abstimmung mit der Stadt und den zuständigen Behörden. Letztere sind bei der Stadt zu erfragen.
- (8) Die Verwendung von FCKW-betriebenen Gasdruckfanfaren durch Zuschauer ist verboten! Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Hallenverweis des bzw. der Besucher durch den Nutzer geahndet.
- (9) Ausgewiesene Plätze für Feuersicherheitswachen, Sanitätspersonal, Arzt, Ordnungskräfte und Beauftragte sind freizuhalten. Die Bestellung der Feuersicherheitswache erfolgt durch die Stadt, Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur. Die Bestellung des Sanitätspersonals und des Arztes hat rechtzeitig durch den Nutzer und in Absprache mit dem DRK zu erfolgen. Die Bestellung der Ordnungskräfte und technischen Fachkräfte hat rechtzeitig durch den Nutzer in Absprache mit der Stadt, Fachbereich Sport, Freizeit und Kultur zu erfolgen.
- (10) Der Einsatz von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in geschlossenen Räumen bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und Zustimmung der Stadt. Verbrennungsmotoren dürfen nur kurzzeitig betrieben werden. Die Abgase sind entweder unschädlich zu machen oder direkt ins Freie zu führen. Um die Brandlast und die Explosionsgefahr möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Außerdem ist das Restvolumen des Tanks mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen; dies hat im Freien zu erfolgen.
- (11) Die Stadt kann verlangen, dass zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit Einsatzpläne und Ordnungsdienste durch den Nutzer disponiert werden. Macht es die Lage und Situation erforderlich, kann das durch die Stadt eingesetzte Personal zur Ordnung und Sicherheit herangezogen werden.

III. Haftung und Haftungsausschluss

§ 15 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Aufenthalt im Mietobjekt, den Zu- und Abgängen sowie den dazugehörigen Außenbereichen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

(2) Die Stadt überlässt dem Nutzer das gesamte Mietobjekt sowie dessen Einrichtungen, Anlagen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand in welchem sich diese befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, das Mietobjekt sowie dessen Einrichtungen, Anlagen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionsweise zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Das gilt insbesondere für technische Einrichtungen, die eine besondere Unterweisung in ihrem Verwendungszweck verlangen. Setzt der Nutzer Beauftragte zur Bedienung der technischen Einrichtungen, Geräte und Anlagen ein, sind diese vor dem ersten Einsatz umfassend einzuweisen. In Zweifelsfällen ist die Stadt als Vermieterin hinzuzuziehen.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt von eventuellen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten und Besuchern seiner Veranstaltungen sowie sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mietgegenstände und -einrichtungen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt oder ihrer Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt oder ihrer Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt oder deren Beauftragter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Gebäuden, Nutzungsflächen, Einrichtungen, Anlagen und Geräten durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

(5) Die Stadt kann, je nach Art der Nutzung, vor Vertragsabschluss den Nachweis einer Haftpflichtversicherung in angemessener Haftungshöhe für den Mietzeitraum fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(6) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seiner Mitarbeiter, Mitwirkenden, Beauftragten oder von den Besuchern eingebrachter Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(7) Für alle Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen, Gegenständen und Geräten übernimmt der Nutzer sowohl für sich, als auch für Beauftragte, Mitarbeiter und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.

(8) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom Nutzer, oder wenn die Stadt es verlangt, durch die Stadt auf Kosten des Nutzers beseitigt. Kann eine mutwillige Beschädigung festgestellt werden, erfolgt Strafanzeige.

IV. Schlussbestimmungen

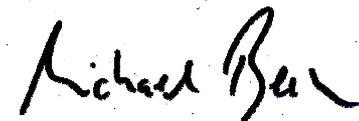
§ 16 Ausschluss von der Benutzung

Vereine, Verbände, Organisationen, Veranstalter oder Einzelpersonen, die trotz Mahnung schuldhaft gegen diese Ordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Sportstätten und Mehrzweckhallen ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für Sportstätten und Mehrzweckhallen der Stadt Tuttlingen sowie die Aula des Immanuel-Kant-Gymnasiums tritt am 02.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für städtische Sportstätten vom 01.09.2008 außer Kraft.

Tuttlingen, den 30.04.2012



Oberbürgermeister
Michael Beck



Lärm bei Veranstaltungen

Für Beschäftigte	Für Publikum
<p>Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) März 2007</p> <p>Umsetzung der EU-RL "Lärm" (2003/10/EG)</p>	<p>DIN 15905-5:2007-11 Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik.</p>
<p>Unterer Auslösewert: 80 dB(A)</p> <p><u>Erforderliche Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Information/Unterweisung der Beschäftigte– Gehörschutz zur Verfügung stellen– Vorsorgeuntersuchungen anbieten <p>Oberer Auslösewert: 85 dB(A)</p> <p><u>Erforderliche Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Gehörschutz-Tragepflicht– Vorsorgeuntersuchungen sind Pflicht– Kennzeichnung– Lärminderungsprogramm	<p>Diese Norm legt Verfahren zur Messung und Ermittlung des Beurteilungspegels für die Geräuschimmission an festgelegten Orten in Veranstaltungsstätten wie z.B. in Theatern, Mehrzweckhallen, Konzertsälen und Freilichtbühnen im Hinblick auf die Gehörgefährdung des Publikums beim Einsatz von elektroakustischer Beschallungstechnik bei Tondarbietungen aller Art fest.</p> <p>Als Richtwert für den Beurteilungspegel im Hinblick auf die Gehörgefährdung des Publikums gilt: 99 dB(A) bezogen auf eine 30-minütige Messperiode. Dieser Pegel u. der C-bewertete Spitzenschalldruckpegel von 135 dB darf an keinem dem Publikum zugänglichen Ort überschritten werden.</p> <p>Fortlaufende Messungen mit Messprotokoll um das Publikum bei Überschreitung zu warnen und um Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Schutzmaßnahmen sind Information des Publikums ab 85 dB(A) und Ausgabe von Gehörschutzmitteln ab 95 dB(A).</p> <p>Anmerkung: Der Schutz der in den Räumen beruflich tätigen Personen vor einer Gehörgefährdung ist nicht Gegenstand dieser Norm (hierzu siehe linke Spalte).</p>
<p><u>Erläuterung</u></p> <p>Die Auslösewerte sind über die Zeit gemittelte Lärmexpositionspegel, bezogen auf acht Stunden (Arbeitsschicht).</p>	<p><u>Erläuterung</u></p> <p>Ein Schallpegel von 95 dB für eine Beurteilungszeit von 4 Stunden entspricht einem Schallpegel von 92 dB für eine Beurteilungszeit von 8 Stunden und einem von 85 dB für die zulässige Wochen-Schallexposition von 40 Stunden. Der in dieser Norm festgelegte Richtwert von 99 dB für eine Beurteilungszeit von 0,5 Stunden ergab sich aus einer Abwägung folgender Gesichtspunkte im Hinblick auf die Belastung des Publikums in Veranstaltungsstätten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Personen besuchen nicht täglich Musikdarbietungen;- Zwischen mehreren einzelnen Musikdarbietungen findet eine Gehörerholung statt;- der nach der Norm ermittelte Grenzwert gilt für den Ort mit dem höchsten Schalldruckpegel. Die durchschnittliche Belastung des Publikums ist geringer.